Füßer & Kollegen

Rechtsanwälte

Im Internet unter: http://www.fuesser.de

Instrumente zur Umsetzung blau-grüner Maßnahmen im Baurecht

Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung
25. November 2025

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Marcus Lau

Leipzig

§ 8 I KAnG

[1]Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. [2]Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

[3]Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden.

Genehmigungsebene

- im Baugenehmigungsverfahren wird im Wesentlichen nur noch Bauplanungsrecht geprüft
- die Entwässerung spielt daher grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Erschließung eine Rolle (vgl. § 30 I, § 34 I BauGB)
- Ausnahme: Außenbereichsvorhaben; hier sind die Belange des Wasserrechts als öffentliche Belange i.S.d. § 35 III 1 BauGB Gegenstand des Bauplanungsrechts und damit prüfpflichtig

Genehmigungsebene

§ 55 II WHG

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Genehmigungsebene

- **Sollvorschrift, mit der den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort, z.B. vorhandenen Mischkanalisationen in Baugebieten, Rechnung getragen werden können soll (vgl. BT-Drs. 16/12275 S. 68)**
- **Versickerung, Verrieselung, direkte ortsnahe Einleitung oder indirekte Einleitung in ein Trennsystem stehen einander gleichwertig gegenüber**
- **Aber: Berücksichtigung blau-grüner Grundsätze des Niederschlagsmanagements im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens**

Planungsebene

§ 1 BauGB

(5) Die Bauleitpläne sollen […] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie […]

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Planungsebene

§ 1a BauGB

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Planungsebene

Möglichkeit von Festsetzungen u.a. nach

- § 9 I Nr. 14 BauGB (Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser)
- § 9 I Nr. 16 lit. d) BauGB (Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen)
- § 9 I Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

Planungsebene

- **Abwasserbeseitigung ist Pflichtaufgabe der Gemeinden (§ 50 I SächsWG)**
- **Möglichkeit der Regelung durch Satzung gemäß § 4 I 1 SächsGemO (Entwässerungssatzung), z.B. durch entsprechende Einschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts öffentlicher Kanalisation**
- **nachrichtliche Übernahme solcher Regelungen in Bebauungspläne nach § 9 VI BauGB**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit